

INFORMATIONSBLATT

für die Betreiber einer Brandmeldeanlage gemäß ÖNORM F3070¹

Die ÖNORM F3070 regelt unter anderem die Instandhaltung von Brandmeldeanlagen. Die Verantwortung für den normkonformen Betrieb liegt beim Betreiber der Brandmeldeanlage.

Die erforderlichen Tätigkeiten teilen auf 2 Personengruppen auf

- Unterwiesene Person UP (vom Betreiber zu benennen)
- Fachperson FP (Mitarbeiter eines für die Instandhaltung zertifizierten Unternehmens)

Unterwiesene Person (UP)

Beim Betreiber beschäftigte oder von ihm vertraglich beauftragte natürliche Person, die über die ihr übertragenen Aufgaben an der BMA und die etwa möglichen Gefahren bei unsachgemäßen Verhalten unterrichtet und eingeschult wurde.

Der Betreiber muss dem Instandhalter mindestens zwei Personen nennen, die am Anlagenort tätig sind und aufgrund ihrer betrieblichen Stellung sowie ihrer Ausbildung zum Einsatz als UP qualifiziert sind. Die UP muss die Bedienung der BMA durchführen bzw. die sachgerechte Durchführung notwendiger Maßnahmen veranlassen, zB die Außerbetriebsetzung einer Meldergruppe bei Schweißarbeiten im Meldebereich. Die UP muss auch jene Instandhaltungsarbeiten durchführen bzw. deren sachgerechte Durchführung veranlassen, für die der Betreiber im Sinne der ÖNORM F3070 im Einzelfall zuständig ist. Über die hierzu notwendigen anlagespezifischen Fachkenntnisse unterweist der Errichter/Instandhalter.

Aufgaben / Pflichten

Änderungen, Erweiterungen

Der Betreiber muss bei jeder betrieblichen Änderung der Räume oder der Einrichtung sowie bei jeder Erweiterung des Überwachungsbereiches, eine entsprechende Anpassung der BMA durchführen lassen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anpassung der BMA muss der Betreiber folgendes beachten:

Es darf nur eine für das errichtete System zertifizierte Fachfirma beauftragt werden.

Der Betreiber muss Änderungen der Anlagendokumentation in Auftrag geben.

Der Betreiber muss die Alarmorganisation entsprechend dem tatsächlichen Zustand auf Zweckmäßigkeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Der Umfang der Wartungsarbeiten müssen im Instandhaltungsvertrag vom Betreiber und Instandhalter entsprechend dem Letztstand angepasst werden.

Benachrichtigung an den Instandhalter bei Störungen

Bei Störungen und erhöhten Fehl- und Täuschungsalarmlaten, die von der UP nicht behoben werden können, ist unverzüglich der Instandhalter zu benachrichtigen.

¹⁾ Zu beziehen beim Austrian Standards plus GmbH
sales@as-plus.at

Aufzeichnungen im Kontrollbuch

Verantwortlich für die Führung des Kontrollbuches ist die UP des Betreibers und die FP des Instandhalters, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Alle Ereignisse im Zusammenhang mit dem Betrieb der BMA müssen von der UP oder einer von ihr beauftragten Person in das Kontrollbuch eingetragen werden.

Folgende Verantwortliche müssen im Kontrollbuch angeführt sein:

- für den Betreiber die UP und gegebenenfalls auch der/die Brandschutzbeauftragte(n)
- der Instandhalter mit Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Störungsmeldestelle

Zutrittsmöglichkeit – Voraussetzungen

Der Betreiber muss alle Voraussetzungen schaffen (zB Zutrittsmöglichkeit zu allen Teilen der Anlage, Sicherstellen der Netzversorgung), die dem Instandhalter die Durchführung der Arbeiten ermöglichen. Den Einsatz- und Interventionskräften muss im Falle eines Brandalarms der Zutritt zu den überwachten Bereichen ermöglicht werden.

Außerbetriebnahme

Müssen Teile der BMA oder muss die gesamte BMA außer Betrieb genommen werden, so hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass der erforderliche Brandschutz unter Beachtung von Ersatzmaßnahmen sichergestellt ist.

Inspektionsprotokoll der unterwiesenen Person

Sämtliche Inspektionstätigkeiten gemäß ÖNORM F3070 Kapitel 7 müssen in tabellarischer Form aufgelistet sein (siehe beiliegendes Muster).

Es muss ersichtlich sein, wer wann welche Tätigkeit durchgeführt hat.

.....
Name und Unterschrift der verantwortlichen Person